

Martino III priore di Camaldoli, *Libri tres de moribus*. Edizione critica, traduzione e commento di Pierluigi LICCIARDELLO (Editionale Nazionale dei testi mediolatini d'Italia, serie II, 14), Firenze 2013, SISMELE, Ed. del Galluzzo, 370 S., ISBN 978-88-8450-539-2, EUR 68. – Der u. a. mit einer wegweisenden Edition zu den ersten kamaldulensischen Statuten (vgl. DA 63, 214 f.) ausgewiesene Gelehrte legt hier die Edition von Statuten vor, die den Stand der Verrechtlichung des Ordens im Jahr 1253 manifestieren. Die ausführliche Einleitung (S. 3–45) und der Sachkommentar (S. 291–315) berücksichtigen alle wichtigen Begleitumstände, die kanonischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des *ius proprium* bei den Kamaldulensern, die prägenden eigenen Ordenstraditionen – auch im Sinne von Petrus Damiani aus Fonte Avellana –, die liturgischen Aspekte, die zeitnahen Konstitutionen der anderen Reformorden (Kluniazenser, Zisterzienser, Prämonstratenser, Mendikanten) etc. Es zeigen sich bei den acht Hss. zwei Klassen, wobei die älteste Hs. aus dem ausgehenden 13. Jh. (Namur, Bibl. Universitaire Moretus Plantin, s. s., fol. 41^r–84^v) zu den drei ursprünglicheren Texten gehört, während der Codex aus Camaldoli einer jüngeren und ein wenig veränderten Überlieferungsgruppe angehört. In philologischer Tradition sind die singulären Lesarten der einzelnen Hss. gesondert gesammelt (S. 47–87). Die bereits mehrfach im DA geäußerten Einwände (vgl. DA 58, 669 und 63, 214 f.) gegen einen separaten Kommentar, der sich allein auf die italienische Übertragung bezieht, gelten leider auch hier. Inhaltlich seien drei Aspekte exemplarisch herausgestellt, die den breiten Wert der Quelle unterstreichen sollen: Cap. 1, X *de refectonario* fordert vom Tischdiener, dass er das Brot abdecken solle, damit die Katzen nicht darüber herfallen, bis die Brüder zum Tische kommen: ... *ut muscipule, fratribus absentibus, refectorium non valeant introire* (S. 132). (Keinesfalls sind mit dem Begriff der Mäusefänger die Fliegen, *moscerini* [so S. 133], gemeint.) Jedenfalls sind die weiteren hygienischen Vorgaben für ein Kloster, das sich auf strengstes Fasten, Beten und Schweigen verpflichtet hat, bemerkenswert. Die Aufnahmebedingungen für Jugendliche sind unter diesem asketischen Aspekt nur als extrem hart zu bezeichnen: Sie müssen nach der älteren Textgruppe das 13., nach der jüngeren das 14. Lebensjahr vollendet haben (Cap. 1, XIX S. 142). Der explizite Ausschluss des Nepotismus beeindruckt ebenfalls (Cap. 1, XX S. 142): *ut nullus ... recipiatur, per quem monasterio causa consanguinitatis possit scandalum generari*. Eine Appendix teilt die Glossen („Note“) der ältesten vier Hss. mit, und vier Indizes erschließen den Band vorbildlich. Die Edition bereichert unser Wissen vom ma. italienischen Mönchtum, speziell dem der kamaldulensischen Reformbenediktiner, erheblich.

C. L.

La legislazione antimagnatizia a Firenze, a cura di Silvia DIACCIATI / Andrea ZORZI (Fonti per la storia dell'Italia medievale, Antiquitates 36) Roma 2013, Istituto storico italiano per il medio evo, XLIII u. 382 S., ISBN 978-88-98079-07-0, EUR 40. – Die Ordinamenti di giustizia entstanden 1293–1295 unter der maßgeblichen Federführung von Giano Della Bella, wobei die radikaler denkenden Dino Pecora oder auch Albizzo dei Corbinelli die Stimmung in langen Diskussionen anheizten. Die Verordnungen richteten sich, wie im Begriff an-